

Tennisverein Bakum e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Bakum". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V".

§ 2

Sitz des Vereins ist Bakum, Kreis Vechta.

§ 3

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport und andere Sportarten zu pflegen, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sportes zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Vereinswettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern und durch den familiengerechten Tennissport der Gesundheitsförderung seiner Mitglieder zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dezember 1984.

§ 7

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger der Gemeinde Bakum und Umgebung werden. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Über ein schriftliches Aufnahmegesuch wird vom Vorstand entschieden.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung - diese hat in Form einer schriftlichen Kündigung zum Jahresschluß bis zum vorhergehenden 01. Oktober zu erfolgen.

2. durch Ausschuß - dieser erfolgt, wenn das Mitglied den Satzungen zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschuß entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei diesem Mitglied eine Rechtfertigung vor der Versammlung zusteht.

§ 9

Es werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt in Härtefällen niedrigere Beiträge festzusetzen.

§ 10

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung der Satzung.

§ 11

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand**
- 2. der Beirat**
- 3. der Vereinsausschuß**
- 4. die Mitgliederversammlung**

§ 12

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden**
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- 3. dem Geschäftsführer**
- 4. dem Sportart**
- 5. dem Jugendwart**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der engere Vorstand ist im Innenverhältnis an die Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Ein Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Zur Unterstützung des Vorstandes können ein Beirat und ein Vereinsausschuß gebildet werden, die vom Vorstand berufen werden.

§ 14

Mindestens einmal im Jahr eines Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Im übrigen ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Belange der Vereins es erfordern. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll über die Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, falls mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 2/3 des Anwesenden für die Auflösung stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die hierfür erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bakum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in kraft.